

► Jubiläum

AAZ – aktuelle und zuverlässige Informationen rund um die Abrechnung seit 30 Jahren!

| *Abrechnung aktuell* (AAZ) bietet Ihnen seit genau 30 Jahren aktuelle und zuverlässige Informationen rund um die Themen Kassenabrechnung, Privatliquidation, Kostenerstattung und Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Zahnarztpraxis. Das soll so bleiben: AAZ wird Ihnen weiterhin mit guten Abrechnungsinformationen die Arbeit in der Praxis erleichtern und dazu beitragen, dass Sie Ihre Leistungen angemessen honoriert bekommen. |

Gestartet ist AAZ im Oktober 1988 – allerdings eher „versteckt“ als 4-seitiger Einhefter zum *Zahnärzte-Wirtschaftsdienst (ZWD)*. Durch die positive Leserresonanz wurde klar, dass der Bedarf an Abrechnungsinformationen wesentlich größer ist als auf 4 Seiten dargestellt werden kann. Daher wurde AAZ deutlich erweitert, bekam ein neues Layout und wurde als eigenständiger Informationsdienst angeboten. Das war im Jahre 1993.

Stetig verändert hat sich das Layout: AAZ ist im Laufe der Zeit moderner – und noch lesefreundlicher – geworden. Die Entwicklung haben wir in der Zeitleiste auf der gegenüberliegenden Seite dargestellt. Aber – wie heißt es doch so zutreffend: Stillstand bedeutet Rückgang. In diesem Sinne arbeitet die Redaktion auch weiter intensiv daran, AAZ noch besser zu machen.

► Recht

BGH: Kein Vergütungsanspruch für eine grob fehlerhafte Implantatbehandlung

| Ein Zahnarzt hat keinen Anspruch auf Vergütung für eine Implantatbehandlung, wenn er diese grob fehlerhaft durchgeführt hat und eine Korrektur des Behandlungsfehlers im Nachhinein nicht mehr möglich ist (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 13.09.2018, Az. III ZR 294/6). |

Eine zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft hatte gegen eine Patientin geklagt. Ein Zahnarzt hatte bei der Patientin 8 Zahnimplantate eingesetzt und seine Honorarforderung von über 34.000 Euro an die Gesellschaft abgetreten. Die Patientin verweigerte die Bezahlung, weil die Implantate wegen falscher Positionierung für sie unbrauchbar seien. Auch nachdem die Patientin den Zahnarzt gewechselt habe, sei eine prothetische Versorgung lege artis nicht mehr möglich. Der BGH gab der Patientin Recht.

Zwar sei zwischen Zahnarzt und Patientin ein wirksamer Behandlungsvertrag zustande gekommen. Allerdings bestehe kein Vergütungsanspruch, weil der Zahnarzt den Facharztstandard schuldhaft verletzt habe: Eine Weiternutzung der Implantate sei der Patientin wegen des Risikos einer Periimplantitis nicht zuzumuten, eine Explantation berge das Risiko eines erheblichen Knochendefekts. Auch sei in dem Fall der Erfolg einer erneuten Implantation unsicher.

Start in 1988
als „versteckter“
4-seitiger Einhefter



SIEHE AUCH

Zeitleiste auf gegen-
überliegender Seite

Patientin verweigerte
Zahlung von 34.000
Euro Behandlungs-
kosten ...

... und bekam vor
dem BGH recht